

RS OGH 1958/6/18 2Ob227/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1958

Norm

ZPO §232

ZPO §233

Rechtssatz

Der Umstand, daß dem Räumungsbegehr des Käufers einer Liegenschaft von den beklagten Verkäufern die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegengesetzt wird mit der Begründung, daß der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt worden sei, begründet nicht Streitähnlichkeit wegen eines anderen Prozesses, in dem die Verkäufer die Zahlung des Restkaufpreises vom Käufer fordern. Denn es handelt sich in diesen Prozessen um voneinander verschiedene Ansprüche. Unter welchen Bedingungen zu räumen sei, ist im Räumungsprozesse lediglich als Vorfrage zu erörtern.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 227/58

Entscheidungstext OGH 18.06.1958 2 Ob 227/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0039262

Dokumentnummer

JJR_19580618_OGH0002_0020OB00227_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at